

### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 19.02.2019 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.03.2019 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) am 15.04.2019 genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Satz 3, Absatz 8 Satz 3 NHG und § 7 Absatz 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); § 62 Absatz 4 Satz 1 NHG, § 60 a Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Satz 3, Absatz 8 Satz 3, Absatz 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG).

## **Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) der Georg-August-Universität Göttingen**

### **I. Anwendungsbereich**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA).
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Agribusiness“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **II. Zugangsberechtigung**

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sieben Semestern

und einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 2 im Studiengang Agrarwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne des Absatzes 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- Leistungen in Bereich Agrarwissenschaften, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C.

<sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von einem Semester nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von einem Semester seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist auch zugangsberechtigt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium in Agrarwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung, das die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen hat. <sup>2</sup>In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Nebenbestimmung, dass bei Abschluss des Master-Studiums unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Studiums oder gleichwertigen Studiums in der Regel wenigstens 300 ECTS-

Anrechnungspunkte erworben worden sind. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission stellt aufgrund des nachgewiesenen Vorstudiums fest, wie viele ECTS-Anrechnungspunkte durch die Bewerberin oder den Bewerber zusätzlich zu erwerben sind. <sup>4</sup>Sie kann außerhalb des Vorstudiums erbrachte Leistungen, Leistungen nach Absatz 2 Satz 3 sowie außerhalb der Hochschule erworbene berufliche Kompetenzen in Anrechnung bringen. <sup>5</sup>Die Zulassung zum Master-Studiengang erlischt, wenn ein Nachweis über die zusätzlich erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte nicht bis zum Abschluss des Studiums erbracht wurde und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat; die Einschreibung erfolgt bis zur Erbringung des Nachweises ebenfalls auflösend bedingt.

(4) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist der Nachweis von wenigstens zwei Jahren einschlägiger (qualifizierter) berufspraktischer Erfahrung. <sup>2</sup>Die berufspraktische Erfahrung ist dann einschlägig (qualifiziert), wenn sie nach Abschluss des Studiums im Sinne der Absätze 1 bis 3 erworben wurde und dieses Studium inhaltlich voraussetzt und wenn sie im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft erworben wurde. <sup>3</sup>Soweit der Nachweis einschlägiger (qualifizierter) berufspraktischer Erfahrung im wenigstens erforderlichen Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht wird, ist dieser bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 30.09. gegenüber der Fakultät für Agrarwissenschaften zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt; mit der Bewerbung ist in diesem Fall wenigstens eine Darstellung der bisherigen berufspraktischen Tätigkeit vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt.

### III. Auswahlverfahren

#### § 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt, werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 spätestens bis zum 01.10. bei Bewerbung für ein Wintersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind;
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungs- und Berufsweges;
- c) Nachweise einschlägiger, qualifizierter berufspraktischer Erfahrung, in der Regel nachgewiesen durch Zeugnisse und Bescheinigungen des Arbeitsgebers bzw. Dienstherren;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Darstellung in Textform (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt (im Folgenden: Motivationsschreiben); im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet;
- g) gegebenenfalls Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, soweit vorhanden;

h) im Falle eines fachlich einschlägigen Vorstudiums mit einem Umfang von weniger als 210 C gegebenenfalls Nachweise über außerhalb des Vorstudiums erbrachte Leistungen, zusätzliche berufspraktische Erfahrungen sowie fachlich einschlägige beruflich erworbene Kompetenzen.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Agrarwissenschaften der Universität eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über Nebenbestimmungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3,
- d) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

#### **§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens**

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. <sup>2</sup>Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung

(Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) <sup>1</sup>Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. <sup>2</sup>An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

### **§ 6 Bestenquote**

(1) <sup>1</sup>Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. <sup>2</sup>60% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 61 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	31 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	30 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	29 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	28 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	27 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	26 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	25 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	24 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	23 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	22 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	20 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	19 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	18 Punkte,

größer 2,3 bis einschließlich 2,4	17 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	16 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	15 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	14 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	13 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	12 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	11 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	10 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	9 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	8 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	7 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 3,5	6 Punkte,
größer 3,5 bis einschließlich 3,6	5 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,7	4 Punkte,
größer 3,7 bis einschließlich 3,8	3 Punkte,
größer 3,8 bis einschließlich 3,9	2 Punkte,
größer 3,9 bis einschließlich 4,0	1 Punkt.

b) Aufgrund der nachgewiesenen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung und ihrer Relevanz für das Studium werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

höchst relevante berufliche Tätigkeit	16 bis 20 Punkte,
hoch relevante berufliche Tätigkeit	11 bis 15 Punkte
relevante berufliche Tätigkeit	6 bis 10 Punkte,
weniger relevante berufliche Tätigkeit	0 bis 5 Punkte.

c) Aufgrund der dargelegte Studienmotivation werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Darlegung ist

sehr überzeugend	8 bis 10 Punkte,
überzeugend	4 bis 7 Punkte,
weniger überzeugend	1 bis 3 Punkte,
kaum oder nicht überzeugend	0 Punkte.

d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2



(6) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b) erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

### **§ 8 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 01.09. bis 15.09. (Bewerbungen zum Wintersemester) an der Universität durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig in Textform zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fachlicher Hintergrund,
- b) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- c) Berufliche und persönliche Ziele,
- d) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit,
- e) Studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

### **§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. <sup>4</sup>Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Absätze 5 und 6 durchgeführt. <sup>2</sup>Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. <sup>3</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>4</sup>Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. <sup>5</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

### **§ 10 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren;
  - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren;
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde;
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20.

---